

Pastoralraum: Dossier zur Errichtung des Pastoralraumes NN

B5 Projektberater/externe Projektleiter: Aufgaben und Kompetenzen

1. Projektberater: Aufgaben und Kompetenzen

1.1. Beauftragung/Stellung

- Der Projektberater¹ wird durch den Projektleiter aus der von der Bistumsleitung erstellten Projektberaterliste ausgewählt und von diesem nach Rücksprache mit den Leitungen der Pfarreien und den Exekutiven der Kirchgemeinden beauftragt.
- Vorgesetzte Instanz für den Projektberater im administrativen/organisatorischen Bereich ist die Exekutive der Kirchgemeinden innerhalb des zu errichtenden Pastoralraumes zusammen mit dem Projektleiter. Die Kommunikation erfolgt in der Regel über den Projektleiter.

1.2. Aufgaben

Der Projektberater steht in erster Priorität dem Projektleiter zur Verfügung, in zweiter Priorität und in Absprache mit dem Projektleiter auch der Projektgruppe. In Absprache mit dem Projektleiter und im Rahmen des vorhandenen Budgets kann der Projektberater auch für folgende Gruppen und Einzelpersonen beigezogen werden:

- Arbeitsgruppe der staatskirchenrechtlichen Exekutiven der Kirchgemeinden für die Bereiche Rechtsform, Finanzen, Infrastruktur und Personal;
- Seelsorgeteams der beteiligten Pfarreien;
- staatskirchenrechtliche Exekutiven der Kirchgemeinden;
- Regionales Bischofsvikariat.

Der Projektberater steht inhaltlich vor allem für folgende Punkte zur Verfügung:

- Überprüfung der Projektorganisation und des Projektablaufs²;
- Erstellung des Pastoralraumkonzepts (Situationsanalyse, Pastoralkonzept, Organisationskonzept und Anhänge des Pastoralraumstatuts);
- Erstellung der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kirchgemeinden (inkl. Rechtsform);
- Einhaltung des durch die Bistumsleitung und des durch die Wegleitung Projektorganisation/Projektablauf³ vorgegebenen Ablauf des Prozesses;
- Gestaltung der Kommunikation innerhalb der Projektgruppe;
- Mithilfe bei der Findung von Konsenslösungen zwischen allen am Projekt beteiligten oder von ihm betroffenen Instanzen und Gremien, wie beispielsweise
 - zwischen den Vorgaben des Bischofs (vertreten durch das regionale Bischofsvikariat) und den Anliegen des Projektleiters/der Projektgruppe;
 - zwischen den Vorgaben der Leitung der Pfarrei und der Exekutive der Kirchgemeinde und dem Projektleiter/der Projektgruppe;

¹ Für die bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

² Vgl. dazu: B1 «Projektorganisation und Projektablauf: Wegleitung» 3.1: „Die Bistumsregionalleitung erteilt die Genehmigung, das Projekt zu starten und die Projektorganisation und den Projektablauf zu erarbeiten. Sie lädt dazu den Projektleiter und Projektberater zu einer gemeinsamen Sitzung ein.“

³ Siehe dazu Dokument: B1 «Projektorganisation und Projektablauf: Wegleitung».

- zwischen der Begleitgruppe, Untergruppen und Einzelpersonen und dem Projektleiter/der Projektgruppe.
- ...
- ...
- Konstruktiver Umgang mit Widerständen;
- Gestaltung der Information.

Der Projektberater kann dem Projektleiter/der Projektgruppe vorschlagen, welche Fachspezialisten für Spezialgebiete beigezogen werden sollten.

Bei Konflikten zwischen dem Projektleiter und dem Projektberater wenden sich diese gemeinsam an die zuständige Person im regionalen Bischofsvikariat.

1.3. Abgrenzungen gegenüber dem Projektleiter

- Die Verantwortung, dass die Vorgaben des Regionalverantwortlichen eingehalten werden, liegt beim Projektleiter.
- Der Projektberater hat keinen Auftrag für Supervision.
- Der Projektberater übernimmt nur auf ausdrückliche Weisung des Projektleiters und in Absprache mit der zuständigen Person im regionalen Bischofsvikariat weitere Aufgaben.

1.4. Finanzierung

- Die Finanzierung erfolgt über die beteiligten Kirchgemeinden. Diese arbeiten auch den Vertrag für den temporären Einsatz des Projektberaters aus¹. Der Projektberater ist nicht für das Budget verantwortlich.

2. Externer Projektleiter: Auftrag und Aufgaben

2.1. Beauftragung / Stellung

- Der externe Projektleiter wird durch die verantwortliche Person im regionalen Bischofsvikariat den Leitungen der Pfarreien und den Exekutiven der Kirchgemeinden vorgeschlagen und nach deren Zustimmung beauftragt.
- Vorgesetzte Instanz des externen Projektleiters ist die verantwortliche Person im regionalen Bischofsvikariat. Die vorgesetzte Instanz überwacht den vorgesehenen zeitlichen Aufwand des externen Projektleiters und beantragt gegebenenfalls rechtzeitig bei den zuständigen Stellen entsprechende Nachtragskredite für die Finanzierung des externen Projektleiters.

2. Aufgaben

Der externe Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Gesamtprojekts nach den Vorgaben des Bischofs. Er erhält die für die Leitung nötigen Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse und die Zusicherung der Mitarbeit des pastoralen Personals im zukünftigen Pastoralraum.

Der externe Projektleiter

* erarbeitet im Auftrag der zuständigen Person im regionalen Bischofsvikariat die Projektorganisation und den Projektablauf.

¹ Als Richtlinie gelten die Honorar- und Spesenordnung der Diözesanen Fortbildung.

- * erstellt das Projektbudget
- * beantragt gegenüber der zuständigen Person im regionalen Bischofsvikariat die Mitarbeit des pastoralen Personals (z.B. für die Projektgruppe, Arbeitsgruppen, Mitarbeit in Einzelfragen) und eines Sekretariats zu Gunsten des Projekts.
- * koordiniert, überwacht und steuert die Projektorganisation und den Projektablauf;
- * leitet die Projekt- und die Begleitgruppe;
- * stellt die Kommunikation und den Informationsfluss im Projekt sicher;
- * ist verantwortlich für die Erstellung des Pastoralraumkonzeptes (Situationsanalyse, Pastoralraumkonzept, Organisationskonzept und Anhänge des Pastoralraumstatuts);
- * ist verantwortlich für die Erstellung des vierten Teils des Pastoralraumkonzeptes (Umsetzung, Weiterentwicklung und Begleitung des Pastoralraumkonzeptes. Operative Teilziele für eine erste Periode);
- * ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den Exekutiven der Kirchgemeinden innerhalb des projektierten Pastoralraumes;
- * ist besorgt für die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kirchgemeinden (inkl. Rechtsform);
- * koordiniert und überwacht das Projektbudget, das für das Pastoralraumprojekt zugesprochen wurde;
- * ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Errichtungsfeier.

2.3. Finanzierung des externen Projektleiters

- * Zwischen den beteiligten Kirchgemeinden und dem zuständigen regionalen Bischofsvikariat erfolgt bezüglich der Finanzierung des externen Projektleiters vor dem Projektstart eine schriftliche Vereinbarung.
- * Die bischöfliche Ordinariatsstiftung bezuschusst bei Bedarf die Anstellung des externen Projektleiters mit einem PEP-Beitrag.

2.4. Besonderes

Wenn ein externer Projektleiter beauftragt wird, ist kein Projektberater vorgesehen.

18.02.2017